

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW

gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabenträger	Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG
Antrag	3. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Waldhöfe“ in der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 22, diverse Flurstücke
Aktenzeichen	62.qu 91-1.1-2016-1
Rechtsgrundlage	§ 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG
Art und Merkmale des Vorhabens	Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha

Die Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG hat unter dem 12.01.2018 die 3. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan für den Quarzsand- und Quarzkiestagebau „Waldhöfe“ gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung eingereicht.

Der Betriebsplan umfasst u. a.

- die Erweiterung der zugelassenen Abbaufäche (ca. 6,3 ha) um ca. 12,4 ha in der Stadt Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 22, Flurstücke 22 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw. und 42 tlw.,
- die Verlegung der vorhandenen Aufbereitungsanlage sowie
- die Ausweitung der Betriebszeit auf den Nachtzeitraum.

In der Erweiterungsfläche sollen die oberhalb der Braunkohlenflöze anstehenden Quarzkiese und Quarzsande bis zu einer Tiefe von ca. 17 m abgebaut werden. Das Vorhaben liegt im Vorfeld des Braunkohlentagebaus Hambach. Die Abbaufäche des Tagebaus Waldhöfe soll durch den Braunkohlentagebau voraussichtlich bereits ab dem Jahr 2020 abschnittsweise in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 1 Nr. 1 b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalls. Dem Antrag beigefügt sind die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Durchführung der Vorprüfung geeigneten Angaben.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erbrachte das Ergebnis, dass für das beantragte Gewinnungsvorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht, weil es voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem Vorhaben ist eine bergbauliche Inanspruchnahme intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen mit einem geringen Artenspektrum verbunden. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz werden nicht berührt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt in hydrogeologischer Hinsicht im Bereich der Erftscholle. Das Grundwasser ist durch die Sümpfung des Braunkohlenbergbaus erheblich abgesenkt, so dass es weder freigelegt noch in nachhaltiger Weise beeinträchtigt wird. Die Lärmprognose wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastung erstellt. Der Beurteilungspegel unterschreitet den gem. TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert für den hier relevanten Immissionsort zur Nachtzeit um 3 dB(A) und bleibt sonst mindestens 8 dB(A) darunter. Unter Berücksichtigung der beantragten Betriebsbeschränkungen und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erwarten. Für die Erweiterungsfläche liegen Hinweise auf Bodendenkmäler vor. In Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird die Vorhabenträgerin eine Fachfirma mit einer archäologischen Sachverhaltsermittlung sowie ggf. mit der Bergung und Dokumentation angetroffener Funde beauftragen. Die Flächen dürfen erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen sowie Freigabe durch das LVR-Amt bergbaulich in Anspruch genommen werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Bodendenkmalschutzes nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind gemäß § 2 Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (44135 Dortmund, Goebenstraße 25), frei zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>.

Dortmund im April 2018
Im Auftrag

gez. Beckmann